



Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes  
Trudering-Riem  
Herrn Otto Steinberger  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstr. 40  
81660 München

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-39823  
Telefax: 089 233-39998  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.  
de

---

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

07.07.2017

Wasserburger Landstraße / Wasserturmstraße – Markierungen  
an der Ausfahrt der Feuerwehr

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03498 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 15 – Trudering-Riem vom 06.04.2017

Sehr geehrter Herr Steinberger,

wir kommen zurück auf Ihren Antrag vom 06.04.2017 und teilen dazu Folgendes mit:

Entlang des Ausfahrtsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Waldtrudering zur Wasserburger Landstraße besteht bereits eine Sicherheitszone mittels absolutem Haltverbot und dem Zusatz „Feuerwehranfahrtszone (einschl. Gehweg). Damit ist der Ausfahrtsbereich der Feuerwehr nach den Anforderungen der Branddirektion beschildert und ermöglicht auch ein Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge ohne dass eine Behinderung vorliegen muss. Nach den Verwaltungsvorschriften zu Zeichen 299 StVO (Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote) ist die Markierung nicht an Stellen anzuwenden, an denen sich Halt- und Parkverbote sonst nicht durchsetzen lassen. Wir sehen daher keine Möglichkeit, die mit einem absoluten Haltverbot ausgeschilderte Feuerwehranfahrtszone noch zusätzlich zu markieren. Allerdings werden wir die Polizei bitten, ein besonderes Augenmerk auf das verbotswidrige Abstellen von Fahrzeugen in diesem Bereich zu richten.

Im Falle der Wasserturmstraße besteht auf Antrag der Freiwilligen Feuerwehr ab der Grundstücksausfahrt bis zur Wasserburger Landstraße und auch gegenüber ein absolutes Haltverbot. Dies war notwendig, da durch parkende Fahrzeuge nördlich der Grundstücksaus-/einfahrt der Feuerwehr ein ungehindertes Ein- oder Ausfahren nicht immer möglich war. Bei

einer Nachschau des Kreisverwaltungsreferates waren in diesem Haltverbotsbereich keine Kfz geparkt. Es ist aber vorgesehen, die Haltverbotszonenbeschilderung noch weiter zu verbessern, so dass eine komplette Beginn- und Endebeschilderung zukünftig vorhanden ist. Dies trägt weiterhin zur klaren Kennzeichnung der Haltverbotsstrecke bei. Eine Grenzmarkierung nur im Bereich der Grundstücksein-/ausfahrt zur Kennzeichnung der bereits bestehenden Parkverbotszone ist daher nach Ansicht des Kreisverwaltungsreferates nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Original gez.  
KVR HA III/141